

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Entscheid der Verwaltungsrekurskommission (VRK) SG vom 4.4.2008 (III-2007/2)

A. Zusammenfassung des Entscheids auf der Website¹ der VRK

«Art. 18 Abs. 1 und Art. 9 ff. SHG (sGS 381.1) und Art. 41 lit. a VRP (sGS 951.1). Die Rückerstattungsregelung des Sozialhilfegesetzes bezieht sich ausschliesslich auf Leistungen der finanziellen Sozialhilfe gemäss Art. 10 SHG. [...] Kosten der sozialpädagogischen Familienbegleitung sind Leistungen der betreuenden Sozialhilfe im Sinne von Art. 8 SHG. Kosten für die Fremdplatzierung eines Kindes sind Unterhaltskosten gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB, also Forderungen zivilrechtlicher Natur. Beide Kostenarten unterliegen nicht der Rückerstattungsregelung gemäss Art. 18 Abs. 1 SHG. Das schliesst jedoch einvernehmliche Regelungen mit dem Leistungsempfänger betreffend Kostenbeteiligung bzw. spätere Rückzahlungen nicht aus.»

B. Bedeutung des Entscheids der VRK

Erstmals wurde die Rechtsnatur von Kosten für sozialpädagogische Familienbegleitung und Fremdplatzierung eines Kindes im Lichte der Rückerstattungspflicht nach Art. 18 des St. Galler Sozialhilfegesetzes (SHG) durch eine verwaltungsexterne Rechtsmittelinstanz beurteilt. Obwohl die VRK den Rekurs wegen formeller Mängel der angefochtenen Verfügung hätte gutheissen können, beurteilte die VRK die aufgeworfenen Fragen auch materiell, um unnötige weitere Rechtsverfahren vorweg zu nehmen. Der Entscheid stellt, auch wenn er nicht vom materiell letztinstanzlichen Verwaltungsgericht gefällt wurde, ein wichtiges Präjudiz zu einer offenbar in einigen Gemeinden unrichtigen Handhabung von Sozialhilferückforderungen dar.

C. Erkenntnisgewinn aus dem Entscheid

1. Sozialpädagogische Familienbetreuung ist betreuende Sozialhilfe

Mit dem Rekursentscheid der VRK wird klar gestellt, dass Kosten für sozialpädagogische Familienbegleitung der betreuenden Sozialhilfe gemäss Art. 7 f. SHG zuzuordnen sind, die nach Art. 18 Abs. 1 SHG nicht rückerstattungspflichtig sind. Dies gilt auch und insbesondere dann, wenn die betreuende Sozialhilfe durch externe Dritte erbracht wird und die Gemeinde die Finanzierung in Form einer Kostengutsprache übernommen hat. Die Gemeinde, die eine Rückforderung geltend gemacht hatte, berief sich auf den Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 SHG, der Kostengutsprachen als Form finanzieller Sozialhilfe explizit erwähnt; und finanzielle Sozialhilfeleistungen sind nach Art. 18 Abs. 1 SHG grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

Nicht der Wortlaut des Gesetzes oder die formelle Bezeichnung der Leistung ist gemäss VRK entscheidend, sondern der Zweck, der mit der erbrachten Leistung verfolgt wird. Dabei steht für die VRK ausser Frage, dass sozialpädagogische Familienbegleitung eine Integrationsmassnahme im Sinne der betreuenden Sozialhilfe darstellt, die «von der öffentlichen Hand organisiert und finanziert» wird, «weil die Gemeinschaft

¹ http://www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/rechtsprechung/aktuelle_entscheide2/entscheide_2008.html. Der Entscheid wird vermutlich in der GVP 2008 auszugsweise publiziert.

vital an erfolgreichen Integrations- und Reintegrationsmassnahmen interessiert ist». Anders ist bei Kostengutsprachen zu entscheiden, die der Sicherung des Lebensunterhalts (Art. 9 SHG) dienen; diesfalls handelt es sich klarerweise um finanzielle und daher grundsätzlich rückerstattungspflichtige Sozialhilfe.

2. Kosten für Fremdplatzierungen sind keine Sozialhilfeleistungen

Die Kosten für die Fremdplatzierung eines Kindes stellen gemäss VRK eine zivilrechtliche Forderung des Kindes gegen die Eltern dar, und zwar unabhängig davon, ob die Fremdplatzierung überhaupt von der Vormundschaftsbehörde angeordnet und allenfalls von dieser mit oder gegen den Willen der Eltern (einhergehend mit einem Obhutsentzug) als Kindesschutzmassnahmen verfügt wurde.

Der Anspruch des Kindes geht auf das Gemeinwesen über, soweit dieses für die Fremdplatzierung aufkommt (Art. 289 Abs. 2 ZGB), was aber nichts an der zivilrechtlichen Natur des Anspruchs ändert. Die Kosten für die Fremdplatzierung können daher vom Gemeinwesen nicht als Rückforderung von Sozialhilfeleistungen geltend gemacht werden, sondern müssen auf zivilrechtlichem Weg eingefordert werden.

3. Vereinbarungen neben Sozialhilfe und SHG möglich

Nach Auffassung der VRK steht es den Parteien grundsätzlich frei, einvernehmliche Regelungen über die Kostenbeteiligung an bzw. Rückerstattung von vom Gemeinwesen erbrachten Leistungen zu vereinbaren, auch wenn es sich - wie bei der sozialpädagogischen Familienbetreuung - um nicht rückerstattungspflichtige, betreuende Sozialhilfe handelt².

D. Mögliche Auswirkungen des Entscheids / Bemerkungen

Mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von bindenden Vereinbarungen über die Rückerstattung von Leistungen, die von Gemeinden erbracht wurden, besteht eine latente Gefahr, dass Gemeinden Menschen in (finanziellen) Notlagen unter dem Druck des Faktischen auch dann in zivilrechtliche Rückerstattungsverpflichtungen einzubinden versuchen, wenn es sich um betreuende Sozialhilfe handelt, die nach SHG nicht rückerstattungspflichtig ist.

Ob und wie weit solche Vereinbarungen neben den gesetzlichen Regeln im SHG grundsätzlich zulässig oder allenfalls zivilrechtlich anfechtbar sind (Übervorteilung, Grundlagenirrtum), kann losgelöst vom Einzelfall nicht generell beurteilt werden.

Sofern zivilrechtliche Rückerstattungspflichten zwangsweise durchgesetzt werden, ist das betriebsrechtlich Existenzminimum und - im Unterschied zur fünfzehnjährigen Frist gemäss Art. 21 Abs. 2 SHG - die zehnjährige Verjährungsfrist ab Fälligkeit der Rückforderung zu beachten.

St. Gallen, 8. Mai 2009

RA Peter Dörflinger
Rechtvertreter der Rekurrentin im zitierten Fall

² Bei dieser Feststellung handelt es sich um eine für den Entscheid materiell nicht relevante Nebenbemerkung ohne vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema.
